

Ueber das
Ethische Element im Rechtsprincip.

Eine Rede

zur Feier des Geburtstages

Sr. Majestät Maximilian II

Königs von Bayern.

Gehalten in der öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften
zu München

am 28. November 1848

von

Prof. Andreas Buchner,

k. b. geistlichem Rath und ord. Mitgliede der Akademie.



München, 1848.

Gedruckt bei Joh. Georg Weiß.

I.

Rechtsprincipe der griechischen Philosophen-Schulen.

Daß ein Unterschied sey zwischen Sitte und Recht, zwischen sittlich guten und rechtlichen Handlungen, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Schon die Verschiedenheit der Worte bezeugt die Verschiedenheit der Sachen, welche durch sie ausgedrückt werden. Man kann ein rechtlicher Mensch seyn und ist darum doch noch kein sittlich guter, kein tugendhafter.

Worin besteht aber dieser Unterschied, welches ist das wesentliche Merkmal, wodurch sich Recht und gute Sitte von einander unterscheiden? Auf diese Frage hat die Philosophie als Wissenschaft vom Wesen der Dinge Antwort zu geben und hat auch bereits ihre Pflicht erfüllt. Allein die Antworten sind nicht gleichförmig, sondern sehr verschieden ausgefallen; und die Geschichte bezeugt uns, daß es auf dem Gebiete des Rechtes, wie auf dem der Moral, eine Menge verschiedener oberster Rechtsprinzipie gebe. Wir beschränken uns auf die Angabe der vorzüglichern, und werden uns am Ende für denjenigen obersten Rechtsgrundsatz erklären, welchen wir für den wahren halten. —

Es ist wohl keinem Zweifel zu unterwerfen, daß die Menschen, ehe sie über Recht zu philosophiren begannen, in Gesellschaften nach bestimmten Gesetzen lebten und handelten, und wenn sie es nicht freiwillig thaten, dazu

durch physische Gewalt gezwungen wurden. Solche Gesellschaften nennen wir Staaten. Ueber Zeit und Art der Entstehung derselben haben wir keine gewissen historischen Nachrichten. Die ältesten Geschichtsschreiber finden die Menschen bereits in einem solchen socialen Zustande und wissen nicht, wie er entstanden: so die Hebräer unter Abraham, die Babylonier unter Nimrod, die Aegypter unter Priester-Königen, die Bewohner Syriens und Arabiens unter Scheiks, die vielen griechischen Stämme unter Königen. Die Geschichte kann daher nicht mit Gewißheit angeben, wie die ältesten dieser Gesellschaften entstanden sind; ob die Noth wildlebende Menschen zu solchen Vereinigungen gezwungen hat, oder ob höher begabte Menschen unter ihnen wandelnd sie angeordnet haben.

Daß die ersten gesellschaftlichen Verbindungen Familien waren, bestehend aus Mann und Weib, aus Kindern, Enkeln, Neffen und weiteren Verwandten, ist wohl wahrscheinlich: die hebräische Geschichte, die älteste und fast einzige, welche wir von einem ganzen Volke des hohen Alterthums haben, bezeugt uns dieses. Im Laufe der Zeiten erwuchsen durch Heirathen der Kinder, Enkel und Urenkel *cc.* aus einer Familie mehrere; aus Vereinen mehrerer von demselben Familienvater abstammender Familien entstanden Stämme. Der Vater und Regent eines Stammes war der Natur der Sache gemäß der Stammvater, und nach seinem Ableben der Stammälteste; ihm gehorchten alle Mitglieder der den Stamm bildenden Familien; wurde freiwillig nicht gehorcht, so wurde der Gehorsam von dem widerspenstigen Mitglied erzwungen. Mehrere von demselben Stammvater herkommende vereinte Stämme bildeten eine Nation — *ex communi parente natos*. Lebten sie zusammen auf einem bestimmten Fleck der Erde unter Zwangsgesetzen, so hießen sie ein Staat. — Die ältesten Staaten waren sehr klein; den Beweis liefern die zwölf Stämme der Hebräer, die vielen Stämme und Nebenstämme der griechischen Nation, die vielen Priesterstaaten in Aegypten, die vielen Staaten in Klein-Asien, Syrien, Persien, Indien, Gallien, Britannien, Deutschland *cc.*

Die Vereinigungen mehrerer Stämme zu Staaten geschahen entweder

freiwillig, oder wurden durch Gewalt erzwungen durch einen starken, zahlreichen Stamm, welcher die minderstarken zur Unterwerfung zwang, z. B. der Stamm Nimrods zwang die andern in Babylonien wohnenden Stämme sich mit ihm zu vereinen und Nimrod als Herrscher zu erkennen. Dergleichen freiwillige Vereinigungen, oder auch durch Gewalt erzwungene Unterwerfungen geschahen in der Regel mit Bedingungen, welche dann die Grundgesetze der Staaten bildeten; manchmal aber geschahen gewaltsame Unterwerfungen ohne alle Bedingung, wo dann der Wille des Eroberers die Grundgesetze des Staates waren. Daraus lassen sich die verschiedenen Formen der ältesten Staaten erklären: beschränkte oder unbeschränkte Monarchien, jenachdem ein Stammältester die Regierung anderer mit den seinigen vereinter Stämme mit gewissen Bedingungen oder ohne alle Bedingung überkam: Demokratien, wo nach Aussterben einer Herrscherfamilie das Volk in einem Staate keinen weiteren Herrscher mehr wählte, sondern die Regierung selbst übernahm, und durch auf eine bestimmte Zeit gewählte Beamte besorgte, wie in den meisten griechischen Staaten und auch bei den Hebräern nach ihrem Auszuge aus Aegypten während der Periode der Richter geschah: Aristokratien, wenn von mehreren zu einem Staat verbundenen Stämmen die in diesen herrschenden Familien zu einer gemeinschaftlichen Regierung sich vereinigten.

Die asiatischen Staaten, Babylonien, Assyrien, Medien, Persien waren unbeschränkte Monarchien, dergleichen Aegypten, nachdem die vielen Priesterstaaten durch die Kriegerkaste unterjocht und in einen Staat verwandelt worden waren. In Griechenland waren anfänglich alle Staaten eingeschränkte Monarchien, verwandelten sich aber allmählig in republikanische Regierungsformen, die mehr oder weniger aristokratisch oder demokratisch waren. Ähnliche Verfassungen hatten auch die griechischen Colonien, die Staaten der Etrurier und Latiner in Mittelitalien, Syracus in Sicilien, die griechischen Staaten in Unteritalien. Auch die Regierungsform, welche Moses dem hebräischen Volk gab, war anfänglich keine monarchische, sondern eine hierarchisch-demokratische, die zahlreichen Staaten in Gallien, Germanien, Britannien, waren fast alle beschränkte Monarchien.

Wir können dem Gesagten zufolge annehmen, daß, ehe die Menschen anfangen über die wesentliche Beschaffenheit der erzwingbaren Gesetze (Rechtsgesetze) ihrer Association nachzudenken, diese Associationen oder Staaten schon lange Zeit vorher in allen ihren Formen bestanden. Erst bei den Griechen, einem Volke, welchem wir die Erfindung der Philosophie verdanken, kommen auch die ersten Versuche, die wesentlichen Bestandtheile derjenigen praktischen Socialgesetze zu entdecken, deren Befolgung, wenn sie nicht freiwillig geschieht, erzwungen werden darf, zum Vorschein.

Die Sophisten, (eine Menschenklasse, welche man in unseren Staaten Rechts-Anwälte (Advokaten) nennt), waren wohl die ersten, welche das Wesen der Rechtsgesetze zu ergründen und für ihr Gewerbe anzuwenden suchten. Sie lehrten, daß alle bisherigern Rechtsverfassungen, Monarchien, Aristokratien, Demokratien durch physische Gewalt entstanden, daß gut und recht sey, was der Stärkere dem Schwächeren zu thun und zu lassen gebietet; und da der Staat immer stärker ist, als die einzelnen Mitbürger, so sey gut und recht, was er gebietet, schlecht und unrecht, was er verbietet: das wesentliche Element im Begriff des Rechtes wäre demnach das physische, der Wille des Stärkeren; die Thiere seyen hier die Lehrmeister der Menschen.

Anderer Meinung waren die Pythagoräer, sogenannt ein Pythagoras, welcher im Laufe des fünften Jahrhunderts vor Christi Geburt zu Kroton eine Verbindung von Männern gestiftet hatte, welche sich zum Zweck gemacht, die schlechten Rechtsverfassungen ihrer Zeit zu verbessern. Das wesentliche Element im Begriff des Rechtes, sagte sie, sei das moralische, es könne nichts recht seyn, was nicht gut sey, alles was böß sey, sey auch unrecht, was gut, sey auch recht; der Staat sey ein Institut für die Verbesserung der moralischen Natur des Menschen; durch ihn müsse nicht allein das äußere Handeln der Bürger dem allgemeinen Besten gemäß geordnet, sondern auch die innere Gesinnung derselben auf das Gute und Rechte gerichtet werden.

Da beide Rechtsbegriffe zu weit waren, das Rechtsprinzip der Pythago-

rder Gegenstände unter sich befaßte, welche dem Zwang nicht unterworfen werden können, das Rechtsprinzip der Sophisten aber den Menschen wie ein vernunftloses Thier zu behandeln erlaubte, und die moralische Natur desselben ganz zerstörte, so suchten die zwei größten Philosophen-Schulen der Griechen, die akademische und peripatetische, dem obersten Rechtsbegriffe eine bessere Gestalt zu geben. Um die Sophisten zu widerlegen und den Beweis zu liefern, daß Recht und gute Sitte aus einer und derselben Wurzel stammen, schrieb Plato, der Stifter der Akademie, zwei große Bücher über die Republik und über die Gesetze (Staats- und Privatrecht). Das Resultat seiner Forschungen war folgendes Rechtsprinzip: „nicht alle sittlich guten Handlungen gehören in das Rechtsgebiet, sondern nur diejenigen, welche von einer Gesellschaft von Menschen, die man Staat nennt, geboten oder verboten werden.“ Aristoteles, sein Schüler, Stifter der peripatetischen Schule, schloß sich in dieser Hinsicht seinem Lehrer an. „Die Vorschriften der Gesetze, sagt er, betreffen nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern jede andere Tugend. In das Gebiet des Rechtes gehören daher die sittlich guten Handlungen, wodurch die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft befördert wird.“

Von den römischen Staatsmännern kennen wir einen einzigen, welcher über das Wesen des Rechtes und die letzten Gründe desselben nachdachte, den M. T. Cicero. Er schrieb ein eignes Werk über diesen Gegenstand, „de legibus“, wovon das erste Buch, „de juris origine“, handelt. Man müsse unterscheiden, sagt er, zwischen den Rechten, welche die Natur dem Menschen verliehen hat und denen, welche durch Edikte der Prätores und durch die XII Tafeln entstanden sind; die Erkenntniß ersterer sey aus den Tiefen der Philosophie zu schöpfen*). Man könne sie auch Rechte der Ver-

*) Cicero de leg. I. 16. Opp. Tom IV. pag. 425. Homo est animal generatum supremo Deo — solum est enim ex tot animantium generibus atque naturis particeps rationis et cogitationis, cum caetera omnia sint expertia. Est igitur, quoniam nil est ratione melius, eaque et in homine et in deo, prima homini

nunft, auch göttliche Rechte nennen, weil die Gesetze, deren Inbegriff dieses Recht ausmacht, aus der Vernunft stammen, die Vernunft aber jene den Menschen angeborne Kraft ist, wodurch er mit Gott und den vernünftigen Wesen dieser Erde, den Menschen, in einer Gemeinschaft lebt, die den Mitgliedern dieser Gemeinschaft vorgezeichneten Gesetze erkennt, und dieser Erkenntniß gemäß leben und handeln kann, welches die andern Wesen dieser Erde nicht können.

Aus dieser Stelle und überhaupt aus der ganzen Abhandlung von den Gesetzen erhellt, daß Cicero über das wesentliche Element des Rechtsbegriffes die nämlichen Ansichten hatte, wie sie bei Plato und Aristoteles vorkommen, und daß er das rationelle Recht von dem positiven, welches er *jus civile**) nennt, und das gar oft kein Recht, sondern ein großes Unrecht sey, wohl unterscheidet.

II.

Princip des römischen Rechtes.

Von den Principien der griechischen Rechtsphilosophie und den idealen Ansichten des Cicero war aber schon zur Zeit dieses genialen Mannes das bestehende Recht in so hohem Grad abgewichen, daß er selbst sagen konnte, *summum jus summa injuria*. Es hatten nämlich Rom's Gesetzgeber, gute

cum deo rationis societas. Inter quos autem ratio, inter eosdem etiam recta ratio communis est. Quae quum sit lex, lege quoque consociati homines cum diis putandi sunt; inter quos porro communio legis, inter eos communio juris est. Quibus autem inter eos haec sunt communia, et civitatis ejusdem habendi sunt.

*) *Jus civile contineat, quo egent causae forenses quotidie. (orator c. 120) jus civile est aequitas constituta iis, qui ejusdem civitatis sunt ad res suas obtinendas (Topica 4. 9.)*

Sitte und Recht von einander getrennt, und dem Recht eine eigene, von der Moral verschiedne Sphäre eingeräumt. *Neminem laede, suum cuique tribue* steht an der Spitze des Rechtsbuches, welches auf Kaiser Justinians Befehl aus zahllosen, im Zeitraume von 1000 Jahren*) durch Prätores, Consul, Kaiser gegebenen Gesetzen von dem Rechtsgelehrten Tribonian verfaßt worden ist. Nach diesem Princip ist alles recht, wodurch Niemand's Eigenthum verletzt wird. Die Sphäre, welche die römischen Gesetzgeber der Wirksamkeit des Rechtes angewiesen haben, ist daher viel enger, als die von den griechischen Philosophen und von Cicero ihr zugetheilte. Nach diesen kann nichts recht seyn, was der guten Sitte zuwider ist; nach dem positiven Recht der Römer aber kann alles recht seyn, was den Gesetzen, die sich auf Eigenthum, einen Theil der Socialpflichten beziehen, nicht zuwider ist.**)

Was wohl die Römer mag bewogen haben, die Sphäre des Rechtes in so enge Gränzen einzuschließen, und dadurch der Sittenlosigkeit Thür und Thor zu öffnen. Romulus, Numa Pompilius und wahrscheinlich auch die Verfasser der XII. Tafeln, welche die solonischen Gesetze***) in Athen kennen

*) v. J. 450 v. Chr. bis 550 n. Chr.

**) Das römische Recht erlaubt daher einem Ehemann seine ehebrecherische Frau, sein ungehorsames Kind, seinen Knecht, seine Magd nicht nur zu schlagen, auf grausame Weise zu mißhandeln und zu martern, sondern selbst zu tödten; indem diese Personen sein Eigenthum sind, sie selbst kein Eigenthum, nicht einmal eignes Leben haben, und er also durch willkührliche Disposition darüber eines andern Eigenthum nicht verletzt. Allgemein bekannt ist, daß reiche Römer, Consuln, Senatoren, Feldherrn, Kaiser, welche selbst unter die guten gezählt werden, ihre Sklaven und Kriegsgefangenen zwangen, in öffentlichen Schauspielen mit wilden Thieren, mit Löwen, Tigern, Stieren zu kämpfen und sich von ihnen zerreißen zu lassen. Dem Rechtsprincipe ihrer positiven Gesetzgebung war dieß nicht entgegen, und doch sagt jedermann, das sey eine der gräulichsten Verletzungen der Menschenrechte.

***) Nach dem Zeugniß des Sokrates (de Areopago) war das Geschäft der Mitglieder des Areopags, des ersten atheniensischen, von Solon 600 Jahr v. Chr. angeordneten Gerichtshofes, nicht bloß die Fehlenden zu strafen, sondern den

gelernt hatten, haben gewiß das Recht nicht in so enge Gränzen eingeschlossen, und es ist dieser die Moralität gefährdende Rechtsbegriff erst später entstanden, wahrscheinlich während der gracchischen Unruhen durch die reichen Grundeigenthümer, welche sich nach Ueberwältigung der Plebejer ihre Besitzungen an Grund- und Menschen-Eigenthum durch strenges Recht sicherten; die allgemeinen Menschenrechte aber, die Rechte ihrer Diener, Sklaven, Kriegsgefangenen aus dem römischen Rechtsbuche ausstrichen und nur denjenigen Theil der Socialpflichten, welcher das Eigenthum betrifft, darin stehen ließen. So kam es, daß nur ein geringer Theil der Einwohner des römischen Reiches ein Recht hatte, und der bei weitem größte Theil rechtslos war.

Nicht so eng war der Rechtsbegriff in den Volksgesetzen der deutschen Völker. Zwar war auch bei ihnen ein großer Theil der Menschen rechtslos, Sklaven und Leibeigene, und konnten von ihren Herren nach Willkühr, selbst an Leib und Leben gestraft werden. Indessen hatten sie für das menschliche Leben eine so große Achtung, daß sie vor der Strafe immer die Stellvertreter der Gottheit, welcher allein ein Recht über Leib und Leben eines Menschen zukommt, die Priester, befragten. Auch war nach dem Zeugniß des Tacitus (M. G. c. 7) diesen allein erlaubt, einen Menschen zu binden und zu schlagen; nicht einmal der Fürst sondern nur der Priester durfte den Leib eines Menschen verletzen, und dieses nur auf Befehl der Gottheit. Leib- und Lebensstrafen kamen erst auf, als die römischen Gesetze bei den deutschen Völkerschaften eingeführt wurden, und die germanischen Volksgesetze verdrängten. Daß selbst den Römern die germanischen Gesetze lieber waren, als die römischen, bezeugt Salvianus, ein christlicher Priester von Marseille, welcher um die Mitte des fünften Jahrhunderts lebte. In seinen Schriften (Salviani opera Bremae 1688 gedruckt) sagt er, daß nach dem Untergang des weströmischen Reiches (476 n. Chr.) die römischen Unterthanen froh waren, daß

Bürgern Anleitung zu geben, daß sie nichts Strafwürdiges thun sollen. Eine ähnliche Tendenz hatten die Gesetze, welche Lycurg den Spartanern schon früher gegeben hatte.

der Römer Staat und der Römer Recht gefallen, indem die Herrschaft der deutschen Völker viel milder und besser wäre, als die Herrschaft der Römer, und sie ja nicht wünschen, daß sie wieder fehre. — *Unum Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum* (cit. lib. pag. 95.).

Zwar suchten, nachdem die Einwohner des römischen Reiches Christen geworden waren, die Vorsteher der christlichen Kirche, die Härten der römischen Gesetzgebung zu mildern und die Menschheit von der Sklaverei zu befreien, in welcher sie dieselbe festhielt. Allein sie konnte es nicht bewirken. Das römische Recht hatten, nach Verdrängung ihrer Nationalrechte, auch die Völker des Mittelalters angenommen,*) welche aus den Trümmern des Römerreiches sich Staaten errichtet hatten, und die römischen Päbste mußten die Idee des Papstes Gregor VII., durch Vereinigung von Staat und Kirche die Sphäre des Rechtes wieder zu erweitern, und das römische Recht durch das göttliche zu ersetzen nach mehrhundertjährigen Kämpfen aufgeben. So kam es, daß Jahrhunderte lang das römische Recht, nachdem es die alten Volksrechte verdrängt, oder nach seinem Princip modificirt hatte, herrschend blieb. Zum Glück der Menschheit hatte sich an der Seite dieses Rechtes, dessen Schutzes nur der vornehmere Theil des menschlichen Geschlechtes sich erfreute, ein Kirchenrecht gebildet, welches sich auch über die niedere und ärmere Menschenklasse erstreckte, und außer dem Eigenthum auch andere Güter des

*) Bekanntlich hatte Irnerius, († 1140) ein Lehrer der Dialektik zu Bologna in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Exemplar der Pandekten gefunden, und angefangen darüber Vorlesungen zu halten. Seine Nachfolger stifteten daselbst eine Schule, nach welcher die Rechtscandidaten von allen europäischen Staaten den Tausenden nach strömten, und in ihrer Heimat dann die Lehren des römischen Rechtes bald herrschend machten. In Deutschland wurde daselbe im fünfzehnten Jahrhundert an den Universitäten gelehrt, und am Ende desselben in den Reichsgerichten sowohl, als auch in den Gerichtshöfen der einzelnen deutschen Staaten angewendet.

Menschen in Schutz nahm, und die Gewaltthätigen der Erde durch geistige Mittel zwang, in ihren armen Mitmenschen die Menschenwürde zu ehren.

III.

Principe der neuen Rechtsphilosophie.

Das war der Zustand des Rechtes im Mittelalter, vom 11. bis 16. Jahrhundert: das *cospus juris romani* hatte die nationalen Rechtsinstitutionen in allen Staaten von Europa überstrahlt, und wurde in allem als das *non plus ultra* der Rechtswissenschaft eingeführt; kein Jurist, kein Philosoph getraute sich gegen die Institutionen und Pandekten auch nur ein Wort zu reden. Erst um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wagten der Engländer Hobbes und ein holländischer Jude Spinoza wieder über Staats- und Bürger-Recht eigene Gedanken kund zu geben. Beide waren der Meinung, der Grund, welcher dem Menschen erlaube, von andern Menschen gewisse Handlungen zu erzwingen, wäre die Nothwendigkeit, den Uebeln des Naturstandes und der Anarchie durch physische Gewalt, sie möge ausgehen von wem immer, von einem Einzigen oder von Vielen, Grenzen zu setzen; was dieser oder diese gebieten und verbieten, wäre recht, es mag in moralischer Hinsicht gut oder böse seyn. Anderer Meinung war ihr Zeitgenosse Hugo Grotius, gleichfalls ein Holländer, der Verfasser des berühmten Werkes *de jure belli et pacis*. In demselben bestimmter den Grund erzwingbarer Handlungen in der dem Menschen von seiner Natur eingepflanzten Geselligkeit, zu deren Erhaltung Vernunft und Erfahrung gewisse Handlungen oder auch Unterlassung vorschreiben, welche, wenn sie nicht freiwillig geschehen, erzwungen werden dürfen. Was Grotius nur angedeutet, hat Puffendorf, der Verfasser eines historischen Werkes über den 30jährigen Krieg, ein Deutscher ausgeführt, ein förmliches Naturrecht — *jus naturae et gentium*, und an dessen Spitze folgenden obersten Rechtsgrundsatz gestellt: „Der Mensch muß in Gesellschaft leben; Handlungen, ohne welche solches Leben nicht möglich wäre, oder die den gesellschaftlichen Zustand fördern, dürfen erzwungen werden.“

An diese Grundsätze schließt sich auch die Leibnizisch-Wolffische Philosophen-Schule an. Alles darf der Mensch thun, sagt Wolf, was die Vollkommenheit seines Zustandes und des Zustandes der Anderen begründet, erhält und befördert, und nichts thun, was seinen oder den Zustand Anderer unvollkommener macht."

Von dem ethischen Wege, welchen zur Begründung eines besseren Rechtes vorgenannte, um die Menschheit hochverdiente Männer eingeschlagen hatten, wich die von einem Professor zu Halle, Thomasius (geb. 1655, † 1728) gegründete philosophische Rechtsschule wieder ab, und suchte die Quelle des Rechtes zwar nicht in der physischen, aber auch nicht in der moralischen Natur des Menschen, sondern in einer sogenannten äußern Freiheit des menschlichen Willens. Recht ist, sagt diese Schule, die Befugniß, alles dasjenige zu thun, oder auch zu unterlassen, wodurch Niemand's Freiheit und Eigenthum verletzt wird. Nach diesem Grundsatz wurde von seinen Anhängern Gerhard, Gundling, Achenwall u. a. ein Naturrecht verfaßt, welches mit dem Sittengesetz nichts gemein hat, sondern auf die Verträglichkeit der freien äußern Handlungen der Menschen sich gründet.

Aus dieser Schule stammen zum Theil auch die philosophischen Rechtslehren Rousseaus und der neuen deutschen Rechtsphilosophie ab. Nach Rousseau's Contrat social ist Recht, was eine Gesellschaft von Menschen, Staat genannt, in einem förmlich abgeschlossenen Vertrag zu thun erlaubt, Unrecht, was sie zu thun verbietet. Nach Kant und seinen zahlreichen Anhängern ist Recht alles, womit die Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann; nach Fichte handelt der Mensch recht, wenn er seine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit der Freiheit aller andern Menschen beschränkt.

Nach diesen Grundsätzen wäre also nicht die Vernunft, sondern die Willkühr des Menschen der oberste Grundsatz des Rechts; alles wäre recht, was einer immer thun kann und will, wenn nur diejenigen keine Ein-

rede dagegen machen, welche zunächst um ihn sind, und auf welche durch seine Handlungen eingewirkt wird; es mögen übrigens diese Handlungen natur- und vernunftgemäß, oder auch gegen die Natur und die Vernunft seyn. Nach diesen Grundsätzen wäre der oberste Grundsatz des Rechtes der Wille einer Gesellschaft von Menschen, Staat genannt, es mag derselbe was immer für eine Beschaffenheit haben, der Vernunft angemessen oder auch zuwider seyn. Hegel, der Vater einer neuern deutschen Philosophen-Schule, erklärt sich in starken Ausdrücken gegen dieses Rechtsprincip. Das oberste Rechtsgebot, sagt er in seiner philosophischen Rechtslehre §. 29 ist: „Sey eine Person, und respektire alle Andern als Personen. Die Persönlichkeit aber besteht in der Freiheit, in dem Vermögen, der Grund einer Thätigkeit selbst zu seyn, in dem vernünftigen Willen, welcher wohl von der Willkühr zu unterscheiden ist. Dieß ist das Recht, daß ein Daseyn überhaupt Daseyn des freien (i. e. vernünftigen) Willens, und nicht der Willkühr ist. Nach der Kantischen und allgemein angenommenen Bestimmung des Rechtsbegriffes ist die Uebereinstimmung der Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern etwas bloß Subjektives und nichts Wirkliches, Objectives. Nach dieser Ansicht geht das Recht nicht aus dem immanenten, vernünftigen Willen des Menschen überhaupt, sondern nur aus der Widerspruchlosigkeit subjektiver Willkühr hervor. Es hat diese Ansicht des Rechtes in den Köpfen und in der Wirklichkeit Erscheinungen hervorgebracht, deren Furchterlichkeit nur an der Seichtigkeit der Gedanken, auf die sie sich gründen, eine Parallele hat.“*)

*) Leider hat sich, was Hegel im prophetischen Geiste hier gesagt hat, nun auch in unserm deutschen Vaterlande verwirklicht. Die Frankfurter und Wiener Mordscenen (am 19. Sept. und 6. Oktober 1848) beweisen, wohin ein von Sittlichkeit entblößtes Recht führt. Beide Aufstände sind ein Beweis der großen Demoralisation, die sich in unserm deutschen Vaterlande allmählig verbreitet hat, und wenn nicht bald kräftig eingeschritten wird, unser ganzes sociales Leben zu Grunde richten, das Unterste Oben und das Oberste Unten stellen wird.

Daß hier die Revolutionenmänner Frankreichs und anderer Länder, welche sich Repräsentanten der Völker nannten, und im Namen derselben als Recht festsetzten, was sie deswegen für Recht hielten, weil ihre subjektiven Ansichten miteinander darin übereinstimmten, darf ich sachkundigen Männern kaum bemerklich machen, auch nicht, daß aus Uebereinstimmung mehrerer Subjekte allgemein gültige Rechtsgesetze hervorgehen. Kant scheint auch diese mißliche Consequenz gefühlt zu haben: darum setzt er weißlich der Formel seines obersten Rechtsgrundsatzes bei, „Recht ist, was mit der Willkühr der Andern nach einem allgemeinen (vernünftigen) Gesetz bestehen kann.“

Nicht also die bloße Uebereinstimmung subjektiver Willkühren macht die aus dieser Uebereinstimmung hervorgehenden Bestimmungen recht, sondern die Vernunft, welche allein erkennt, was an sich wahr, gut und recht ist, und die das Wahre und Rechte durch ein einziges Subjekt eben so gut erkennen und aussprechen kann, als durch viele Millionen Subjekte. Nicht ist etwas darum recht, weil es einer Mehrheit von Menschen recht dünkt, und von ihnen als recht erklärt wird, sondern nur darum, weil es vernünftig ist; und was die Vernunft nicht als recht erkennt, das kann nicht recht werden, wenn es auch einem ganzen Volk recht seyn sollte; z. B. wenn das amerikanische Volk den Sklavenhandel, der russische Adel die Leibeigenschaft als Recht erklären, sind darum diese Staatsinstitute schon Recht? Was durch Willkühr der Menschen — es mag dieses die Willkühr eines ganzen Volkes, oder eines Theiles desselben, oder auch eines einzigen Oberhauptes seyn — festgesetzt wird, kann wohl vernünftig seyn, kann aus einem vernünftigen Willen hervorgehen, aber es muß es nicht seyn, und wenn die Willkühr der Menschen Rechte schafft, so können wohl diese den allgemeinen Gesetzen der Vernunft angemessen und darum recht seyn, sie können aber auch der Vernunft nicht angemessen seyn, nicht aus einem durch die Vernunft bestimmten, sondern durch sinnliche Triebe, wilde Begierden, Leidenschaften geleiteten, verkehrten Willen entspringen.

Diese und die weiter oben genannten Gründe bewogen mich, von den

Ansichten der modernen Rechtsphilosophie, welche Privat- und öffentliche Rechte durch willkürliche Uebereinkünfte der Menschen entstehen läßt abzugehen, und auf die Seite derjenigen zu treten, welche das Princip des Rechtes in der nämlichen Quelle suchen, aus welcher das Moralprincip muß abgeleitet werden, in der Vernunft des Menschen, in dessen vernünftigen Willen, wie bereits die ältesten Rechtsphilosophen, Plato, Aristoteles und in neuerer Zeit Hugo Grotius, Puffendorf, Wolf, Schulz, Hegel, in Frankreich Montesquieu, in Italien Filangieri gethan haben. Allen diesen Männern ist nicht die Willkühr vieler, sondern die Vernunft, der vernünftige Wille die Quelle des Rechtes, zwar nicht die reine bloße Vernunft, sondern die auf wirkliche Objecte, auf die Handlungen und Werke der Menschen reflectirende, angewandte Vernunft.

Montesquieu, der Verfasser des berühmten Werkes „l'Esprit des Lois, eines Gestirnes erster Größe am Himmel der Jurisprudenz, dessen Strahlen nun schon hundert Jahre wohlthätig wirken, richtete sein Nachdenken nicht bloß auf die Quelle, woraus die Rechtsgesetze fließen, sondern auf die Gesetze selbst, und untersucht die Vernünftigkeit und Güte derselben in verschiedenen Zeiten und Ländern der Erde. Der Maßstab, welchen er anlegt, ist außer Vernunft Erfahrung und Geschichte. Was für ein Zeitalter gut war, ist es nicht für ein anderes; was für ein Land nützlich, nicht für alle; das von der reinen Vernunft ausgehende Generalisiren kann auf große Ländermassen nie angewendet werden; die verschiedene Beschaffenheit der Provinzen eines großen Staates, Klima, Lokal-Verhältnisse, temporäre Umstände u. s. w. müssen von einem Gesetzgeber zu Rath gezogen werden.

Aus Montesquieus Schule ging Filangieri hervor, der Verfasser eines Systems der Gesetzgebung*), welcher er die politische Idee des Plato als ein Muster zu Grunde legte, und dadurch den Regenten seiner Zeit zeigen

*) Gaet. Filangieri la scienza della legislazione. Napol. et Venet. 1783.

wollte, auf welcher Basis eine Gesetzgebung zu errichten wäre, wenn das Wohl eines Volkes aus derselben hervorgehen soll. Es sind in diesem seinem Werke nicht nur manche Ungerechtigkeiten, die zu seiner Zeit im Namen der Gerechtigkeit begangen wurden, in ihrer Abscheulichkeit dargestellt, sondern es ist darin auch gezeigt worden, daß die wahren Prinzipien einer Rechtsgesetzgebung auf den Grundsätzen ächter Sittlichkeit ruhen müssen.

Auch ich bin der nämlichen Ueberzeugung. Es kann die bisherige Trennung des Rechtes von der Moral, von den Tugenden der Humanität, von den Fortschritten der sittlichen Cultur nicht länger mehr bestehen. Das von dem Moralgesetz entblößte Rechtsgesetz, welches unter den Philosophen Deutschlands seit mehr als einem Jahrhundert ein so großes Ansehen genossen und Rousseau's socialer Vertrag, welcher die Franzosen einige Zeit lang auf alles Recht zerstörende Abwege gebracht, müssen mit schnellen Schritten ihrem Untergange zueilen; auch Nordamerika, dessen Verfassung aus der nämlichen Quelle hervorging, wird ihnen nachfolgen; weder Talente, noch Gelehrsamkeit werden im Stande seyn, denselben aufzuhalten.

Diese meine, wohl Manchem anmaßend scheinende Behauptung stützt sich auf die in der bürgerlichen Gesetzgebung in der neueren Zeit vorgefallenen Ereignisse. Drei durch Civilisation sich auszeichnende Staaten, Oesterreich, Preußen, Frankreich, und vor ihnen schon ein italienischer Fürst, der Großherzog Leopold von Toskana, haben ihren Unterthanen die Wohlthat besserer Rechtsgesetze zukommen lassen. — Und aus welcher Quelle stammen wohl die vorzüglichsten dieser verbesserten Rechtsgesetze? Sie stammen nicht aus der Doctrin, nicht aus dem römischen Recht, nicht aus dem Thomasi'schen, Rousseau'schen, und auch nicht aus dem Naturrecht der modernen deutschen Philosophie: sie stammen aus den ethischen Ideen, welche durch Montesquieu's und Filangieri's Schriften geweckt, durch Ausbildung des moralischen Gefühles und durch Aufklärung des Verstandes allmählig ausgebreitet auch bei den Gebildeten im Volke Eingang gefunden, welche dann zu

Staatsbeamten berufen, auf die Verhältnisse ihrer Mitbürger sie angewendet haben. —

Während die aus Rousseau's *contrat social* hervorgegangenen französischen Juristen in ihrem Vaterlande nicht nur Ungerechtes und Schlechtes statuirten, sondern mit demselben auch das Rechte, das Beste und Edelste zertrümmerten, haben in der Stille die durch Montesquieu's Geist gebildeten Männer die Grundsätze ausgearbeitet, aus denen jener Rechts-Codex entstand, der den Namen des Mannes trägt, welcher den wilden Verheerungen eines durch Rousseau's Lehre bis zum Wahnsinn aufgeregten Pöbels eine Gränze gesetzt hat.

Wenn die Männer, welche dormalen in Deutschlands Hauptstadt vereinigt sind, um unserem Vaterlande ein besseres Staats- und Privatrecht zu geben, ihre Arbeiten auf ähnliche Grundsätze basiren, wenn sie ihre Gesetze nicht aus der Willkühr eines ungebildeten, leidenschaftlichen Pöbels, sondern aus dem vernünftigen Gesamtwillen von Männern hervorgehen lassen, welche nicht nur mit den einem Gesetzgeber nothwendigen allgemeinen Kenntnissen ausgerüstet sind, sondern auch die Bedürfnisse, Gebräuche, Wünsche der speciellen Provinzen und Einwohner Deutschlands kennen und ihnen abhelfen wollen, so dürfen wir die Hoffnung laut werden lassen, daß ein weiteres Gesetzbuch zu Stande kommen wird, welches die obengenannten wenn nicht übertrifft, doch kühn ihnen zur Seite stehen kann.

IV.

Elemente des Rechtsbegriffes.

Aus den bisherigen historischen Erörterungen des Rechtsbegriffes geht hervor, daß man von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage über die wesentlichen Elemente des Rechtsbegriffes nicht einig war, und daß sich die Rechtsphilosophen in zwei Partheien sonderten, wovon die eine erzwingbare

Handlungen — Rechte — aus willkürlichen Bestimmungen ohne alle Rücksicht auf ethische Gesetzmäßigkeit ableiten, die andere bei verglichen Bestimmungen auch die ethische Gesetzmäßigkeit solcher Handlungen fordern. Man nennt diese Gesetzmäßigkeit das generelle oder auch das ethische Element im Rechtsbegriff (*genus proximum*), das erstere aber, die Erzwingbarkeit freier Handlungen, das eigentliche juristische Element, das spezifische Merkmal*), wodurch sich die rechtliche Handlungsweise von andern Handlungsarten unterscheidet (*differentia specifica*).

Gemäß dem ethischen Element kann nie etwas recht seyn, was den ethischen Gesetzen zuwider ist, sondern rechtliche Handlungen müssen, wenn nicht sittlich gute, doch legale Handlungen seyn. So gewiß der Mensch eine von der Sinnlichkeit verschiedene Vernunft hat, die keine müßige Zuschauerin seines Lebens seyn kann, sondern dasselbe nach vernünftigen Erkenntnissen leiten und die wichtigsten Angelegenheiten desselben besorgen soll: eben so gewiß müssen auch die Handlungen, welche unter den Umfang des Zwanges (Rechtsgebotes) fallen, der Vernunft angemessen und aus ihr entsprungen seyn, wenn wir ihnen den Namen rechter Handlungen beilegen sollen. Rechtsgesetze, wenn solche nicht die Willkühr einiger Menschen erdacht und sanctionirt hatte, waren

*) Nach den Gesetzen der Logik werden zu einem jeden genau bestimmten Begriff zwei wesentliche Merkmale erfordert, wovon eines die nächste Gattung bezeichnet, unter welcher der zu bestimmende Gegenstand steht, das andere aber die Art anzeigt, wodurch er sich von andern gleichfalls unter dieser Gattung unmittelbar enthaltenen Arten unterscheidet — *definitio contineat genus proximum at differentiam specificam*. Der hier einschlägige höchste Gattungsbe- griff ist freies Thun — Handeln: unmittelbar unter ihm steht gesetzmäßiges Handeln, und unter diesem als nächste Arten moralisch gut handeln, recht handeln, schön handeln oder moralisch gute Werke, rechte Werke, schöne Werke hervorbringen, gemäß folgender Tafel:

H a n d e l n

gesetzmäßiges Handeln.

nicht gesetzmäßiges Handeln.

moralisch gutes, rechtes, schönes Handeln.

immer Aussprüche der Vernunft der Bürger eines Staates, welche (Vernunft) sich zuerst durch die Gebildeten verkündiget, aber nach und nach allgemein erwacht, so daß jeder denkende Einwohner eines Staates, wenn nicht deutlich erkennen, doch durch eine Art von Gefühl — Rechtsgefühl, juristisches Gewissen — unterscheiden kann, ob etwas recht oder nicht recht ist. In dieser Hinsicht haben das oberste Moralprinzip und das oberste Rechtsprinzip ein gemeinsames generisches Merkmal, die Zweckmäßigkeit oder Legalität einer Handlung. Der erste Grundsatz der Moral „Handle nach wahren, allgemein gültigen Zwecken“ ist auch der erste Grundsatz des Rechtsprinzips. Der letzte Zweck des Rechtes kann kein anderer seyn, als der der Moral; was diese zu thun verbietet, darf das Recht nicht erlauben. Den Sittengesetzen sowohl als Rechtsgesetzen müssen die wahren, absolut gültigen Zwecke der Handlungen zum Grunde liegen. Beide Begriffe, moralisch gut und recht stehen unter demselben nächst höheren Begriff Gesetzmäßigkeit, beiden muß daher nach logischen Gesetzen das Merkmal gesetzmäßig wesentlich zukommen: sie sind nicht in der Gattung, sondern nur in der Art von einander verschieden. Eine zweckmäßige Handlung heißt moralisch gut, wenn sie aus einem reinen Beweggrund vollzogen wird, recht, wenn sie erzwungen werden kann. Handlungen wenn sie auch von Staaten nicht nur gebilligt, sondern selbst geboten werden, können nie recht seyn, wenn sie nicht dem obersten praktischen Gesetz „Handle nach wahren, absolut gültigen Zwecken,“ angemessen sind. So z. B. kann die Tortur, auch wenn sie Staatsgesetze nicht bloß erlauben, sondern selbst gebieten, nie recht seyn, weil sie keine zweckmäßige Handlung ist, weil sie den Menschen behandelt, nicht wie es seiner Würde angemessen, sondern derselben zuwider ist, auch selten den beabsichtigten Zweck, Geständniß eines Verbrechens erreicht. Eben so können Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel nie unter den Umfang rechter Handlungen gestellt, und von einem civilisirten, nach gerechten Grundsätzen geordneten Staat in Schutz genommen werden, weil keines derselben zweckmäßig, keines Verwirklichung eines wahren Begriffes ist.

Das zweite Element des Rechtsbegriffes ist das spezifische oder juristische. Gemäß demselben beschränkt sich die Sphäre des Rechtsprinzips

auf eine Art (*species*) von gesetzmäßigen Handlungen, deren Vollzug, wenn er nicht freiwillig geschieht, mit Gewalt erzwungen werden darf.

Nun aber erhebt sich die Frage: was das für Handlungen seyen, welche, wenn sie nicht freiwillig vollzogen werden, erzwungen werden sollen. Wir geben auf diese Frage folgende allgemeine Antwort. Unter die Sphäre erzwingbarer d. i. ins Rechtsgebiet gehöriger Handlungen oder Unterlassungen von solchen gehören: 1) nur Socialpflichten, 2) von den Socialpflichten nur diejenigen, welche aus dem Gesetz der einem vernünftigen Wesen, einer Person, dergleichen jeder Mensch ist, schuldigen Achtung hervorgehen und 3) deren Beobachtung so wichtig ist, daß, wenn sie nicht stattfände, die menschliche Gesellschaft entweder gar nicht fortbestehen, oder wenigstens nicht zum Bessern fortschreiten könnte, daher die Vernunft den Vollzug durch Zwang nicht nur erlaubt, sondern selbst gebietet.

Man nennt diese Handlungen in der Moral streng verbindende Pflichten, Pflichten der Achtung, und unterscheidet sie von den nicht strengverbindenden, den Pflichten der Liebe.

Was ich hier in kurzen Sätzen angedeutet, will ich nun näher erörtern, erklären und wenn nöthig auch beweisen.

Der erste hier aufgestellte Satz lautet: „Unter die Sphäre des Rechtes gehören nur Socialpflichten. Unter diesem Ausdruck versteht man äußerlich erscheinende Handlungen, Worte sowohl als Werke, welche auf andere Menschen einen Einfluß haben und die durch Sittengesetze geboten oder verboten sind, z. B. Schulden bezahlen, gegebene Versprechen halten, nicht stehlen, nicht tödten, nicht ehebrechen, nicht falsches Zeugniß geben u. s. w. Aus diesem Grunde gehören nicht in das Rechtsgebiet die Selbstpflichten und

Religionspflichten, insoweit deren Uebertretungen nicht öffentlich erscheinen und auf andere Menschen einen ihnen schädlichen Einfluß haben. Nur in dem Falle, wenn Selbstpflichten und Religionspflichten öffentlich übertreten, und durch diese Uebertretungen andere Menschen geärgert oder gar gefährdet werden, z. B. durch Selbstverstümmelung, öffentliche Unzucht, Berauschung, durch Gotteslästerung, Verachtung und Verhöhnung des öffentlichen Cultus, Beleidigung der Kirchen-Oberen, aber auch Mißbrauch deren obrigkeitlicher Gewalt u. s. w. fallen in das Gebiet des Zwanges und deren Verhinderung dem Staat anheim: außerdem bleiben sie im Gebiet der Moral und des religiösen Lehramtes.

Zweitens haben wir behauptet, daß von den Socialpflichten nicht alle sondern nur diejenigen, welche aus dem Gebot der einem Menschen schuldi- gen Achtung hervorgehen, unter den Umfang des Rechtes gehören. Die Menschen machen nämlich mit einander ein zusammenhängendes Ganzes aus; in physischer Hinsicht eine große über den Erdbreis verbreitete Thiergattung, in moralischer Hinsicht aber eine aus Personen bestehende Verbindung freithätiger Wesen (moralische Welt). Gleichwie nun die Substanzen der physischen Welt durch anziehende und abstoßende Kräfte (bei den Thieren durch Zuneigung und Abneigung der Thiergattungen) in ihrer Gesamtheit sich erhalten, so die Substanzen der moralischen Welt, die Menschen, durch die Tugenden (freiwirkende Kräfte) der Liebe und der Achtung. Durch die Liebe suchen sie sich zu vereinigen, ihre Kräfte freiwillig mit einander zu gemeinsamen Zwecken zu verbinden, durch die Achtung suchen sie sich als selbstständige, freithätige Wesen zu erhalten, d. h. nach selbstentworfenen Zwecken zu handeln, und nie als willenlose Mittel für die Zwecke Anderer sich gebrauchen zu lassen.

Die Socialpflichten, welche aus ersterer Quelle, aus dem Streben des Menschen sich mit einander zu vereinigen, hervorgehen, nennt man in der Moral die Pflichten der Liebe. Da ihr Beweggrund im Innersten des menschlichen Gemüthes sich vorfinden und nie eine von Außen kommende, eine zwin-

gende Gewalt seyn darf, indem sie in diesem Falle keine Handlungen aus Liebe wären, so können diese Pflichten gegen andere, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit, Mitfreude, Mitleiden, Mithülfe u. s. w. nie auf das Gebiet des Rechtes verpflanzt werden. Wohl aber kommen die Pflichten der Achtung, welche man der Persönlichkeit Anderer schuldig ist, auf dieses Gebiet zu stehen, vielmehr machen sie allein den Grund und Boden des Rechtes aus.

Das Moralgesetz erlaubt nicht nur, sondern gebietet sogar die Verwandlung der aus Achtung der Menschen hervorgehenden Socialpflichten in streng verbindende, die Translation derselben auf das Gebiet des Rechtes. Ich kann nicht gezwungen werden, meinem Nebenmenschen eine Wohlthat zu erweisen, wohl aber ihm keine Uebelthat zuzufügen; ich kann von Rechtswegen von meinem Nebenmenschen kein Lob verlangen, wohl aber kann ich ihn zwingen, mich nicht zu verleumden, d. h. den Werth meiner Person durch Worte zu verringern. Die Person eines jeden Menschen und Alles, was dazu gehört, geistiges und körperliches Eigenthum ist eine heilige Sache: darüber zu disponiren hat nur er durch die Vernunft die Erlaubniß, d. h. das Recht.

Drittens haben wir behauptet, daß selbst von den Pflichten der Menschen-Achtung nicht alle, sondern nur diejenigen in das Rechtsgebiet gehören, deren Beobachtung so wichtig ist, daß ohne dieselbe die menschliche Gesellschaft entweder gar nicht bestehen oder wenigstens nicht zum Bessern fortschreiten könnte; andere aber, ohne deren Beobachtung diese Zwecke doch erreicht würden, dem strengen Rechte nicht anheim fallen, indem durch eine zu große Beschränkung die Sphäre der freien Thätigkeit des Menschen in zu enge, der freien Entwicklung der menschlichen Anlagen hinderliche Gränzen eingeschlossen würde. So z. B. gehört Wahrhaftigkeit in der Rede gegen andere Menschen zu den Pflichten der Nächsten-Achtung, und Lügen zu den Handlungen, wodurch diese Pflicht übertreten wird; denn ein Mensch, welcher dem andern vorlügt, behandelt denselben nicht als eine nach Selbstzwecken handelnde Person, sondern nur als Mittel zu seinen eigenen Zwecken, und zwar gegen dessen Willen, verletzt dessen Persönlichkeit. Nun aber ist diese Handlungs-

weise, daß Lügen unter den Menschen so allgemein verbreitet, und nicht immer für Bestand und Vollkommenheit des Socialstandes so gefährlich, daß man sie unbedingt nicht wohl unter die Kategorie der Rechtsverletzung stellen kann, sondern nur in den Fällen, wenn durch dasselbe andern Menschen ein thätlicher Schaden erwächst, wenn die Lüge Verläumdung, Ehrabschneidung, falsches Zeugniß, Meineid, Betrug wird. Ebenso sind Stolz und Grobheit Uebertretungen der Pflicht der Menschen-Achtung, allein wegen vorgenannten Ursachen gleichfalls nicht allgemein geeignet, in die Reihe der Rechtsverletzungen gestellt zu werden.

Da indessen diese andern Arten von Verletzungen der Menschen-Achtung in geordneten Socialinstituten doch nicht ungeahndet bleiben und die Kirche außer der Rede kein anderes Ahndungs-Mittel zur Förderung des Fortschrittes der moralischen Cultur hat, so wäre in gut eingerichteten Staaten zwischen der streng zwingenden Macht und der moralischen der Kirche eine Mittelmacht zu errichten, welche diese Arten von Uebertretungen der Socialpflichten durch Zwang verhindert. In der römischen Staatsverfassung verrichtete dieses Geschäft das Censoramt, in den meisten der neuen Staaten die Polizei!

Soviel von den speciellen oder eigenthümlichen Elementen des Rechtsbegriffes.

Ich habe demnach in dem bisherigen Vortrag nachgewiesen, daß zur genauen Bestimmung des Rechtes zwei Elemente wesentlich erfordert werden, ein generelles und ein specielles; durch ersteres hängt das Recht mit der Ethik zusammen, und wir nennen es daher das ethische Element; durch letzteres unterscheidet es sich von derselben und stellt sich auf eigne Füße; wir nennen dieses das juridische, und können vom Recht folgende Definition geben: Recht ist die Befugniß, diejenigen durch das Moralgesetz gebotenen Pflichten der Menschen-Achtung zu erzwingen, ohne deren Beobachtung die menschliche Gesellschaft entweder gar nicht fortbestehen oder nicht zum Bessern fortschreiten könnte.

Vor drei Decennien haben auf Befehl eines gütigen und weisen Fürsten, des Gründers des Königreichs Bayern erleuchtete Staatsmänner eine auf solchen ethischen Grundlagen erbaute Verfassung des Staatsrechtes entworfen. Sie wurde dem bayerischen Volke bekannt gemacht, mit Enthusiasmus von ihm angenommen und deren Haltung beschworen, zu einer Zeit, wo die andern deutschen Staaten dergleichen Verfassungen noch nicht hatten. Wie heut zu Tage mit Anerkennung einer allgemeinen deutschen Reichsverweserschaft schritt auch damals Bayern den andern deutschen Staaten mit gutem Beispiel voran.

Unter der Egide dieser Magna Charta haben wir bisher in Frieden gelebt, und das Vermögen der Nation hat sich zu einer Höhe emporgeschwungen, auf die in vorigen Zeiten es nie gekommen war. Wissenschaft und vorzüglich Kunst haben einen Grad von Blüthe erreicht, auf dem sie in Bayern nie gestanden.

Da kam ganz unvermuthet ein gewaltiger Sturm über unser Vaterland, ein Orkan, dessen Stärke wir hart fühlen, dessen Dauer wir noch nicht ermessen können.

Unter ihm begann die neue Regierung eines zweiten Maximilians. Wir dürfen uns glücklich preisen, daß durch seine Einsicht, Besonnenheit und Standhaftigkeit Bayern, gegenüber so vielen andern erschütterten und zerrütteten Staaten, in einer Lage sich befindet, die schon jetzt Rettung aus sehr ernstern Gefahren, ja selbst Vermehrung des früheren Glückes und bereits erworbenen Ruhmes mit Sicherheit erwarten läßt.

Wir flehen darum zu dem allmächtigen Wesen, welches die Welten und Staaten lenkt, es möge die Regenten-Tugenden, welche bisher unser Vaterland so glücklich erhalten haben, auch auf unsern Landesvater hernieder senden; dann

darf uns für fernere Erhaltung des Vaterlandes nicht bange seyn, und ich kann schließen mit dem Distichen eines unserer vorzüglichsten Topographen, des Philipp Fink:

Inclita Boiorum virtus bis mille per annos
Sedibus enituit variis armisque per orbem.
Denique fata dabant istis confidere regnis
Perstet et aeternum teneat per secula nomen!
